

Interessengemeinschaft unabhängiger Stromerzeuger • Am Laidhölzle 3 • D-79224 Umkirch, Germany

Clearingstelle EEG|KWKG
Charlottenstr. 65

10117 Berlin

Umkirch, 16.03.2026

Vorab per email: post@clearingstelle-eeg-kwkg.de

Stellungnahme: zur Empfehlung 2026/1-VIII – Messkonzepte und Abnahmepflicht des
Netzbetreibers sowie Umsetzungspflicht des gMSB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme sowie für Ihren Beschluss der
Fristverlängerung entsprechend dem Verlängerungsbeschlusses vom 3.2.2026 die Stellung-
nahme bis zum 16.3.26 einreichen zu können.

Sie beigefügt unsere Stellungnahme zum oben genannte Empfehlungsverfahren als Anlage
beigefügt

Vorab erhalten Sie die Stellungnahme inkl. dem Schreiben per email.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Christian Meyer, Sprecher der IGUS)

Anlage



Stellungnahme

der

Interessengemeinschaft unabhängiger Stromerzeuger

(IGUS)

zum

Empfehlungsverfahren 2026/1-VIII

der

Clearingstelle EEG / KWKG

bearbeitet

von

Dipl. Ing. (FH) Christian Meyer

und

**Julia Rawe, Rechtsanwältin, von Bredow Valentin Herz Partnerschaftsgesellschaft von
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB**

im Auftrag der IGUS

Stand: 16.3.2026

1. Einleitung

Mit Einleitungsbeschluss vom 12. Januar 2026 hat die Clearingstelle EEG | KWKG folgende Fragestellungen an die registrierten öffentlichen Stellen und die akkreditierten Interessengruppen gerichtet:

1. Stellt die Ablehnung eines im Übrigen mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbaren Mess- und Abrechnungskonzeptes durch den Netzbetreiber einen Verstoß gegen seine gesetzlichen Pflichten, insbesondere seine Abnahmepflicht nach § 11 Abs.1 EEG 2023 bzw. §3 Abs.2 KWKG2025, dar?

(a) Bejahendenfalls: Unter welchen Voraussetzungen?

(b) Inwieweit sind § 20 Abs. 2 sowie ggf. § 20b Abs. 2 Nr. 1, 2 EnWG hierbei zu berücksichtigen? Insbesondere: Inwieweit kann die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen (ohne Netzkapazitätsfragen) nicht möglich oder zumutbar sein?

2. Ist der grundzuständige Messstellenbetreiber berechtigt, ein im Übrigen mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbares Mess- und Abrechnungskonzept abzulehnen, das von dem bzw. der Anlagenbetreibenden gewünscht wird? Bejahendenfalls: Unter welchen Voraussetzungen?

Fragen des Netzanschlusses sowie Fragen zur Vereinbarkeit von Messkonzepten mit den Vorschriften des EEG, KWKG, MsbG und EnFG sind ausdrücklich nicht Gegenstand der Fragestellungen. Für die nachfolgende rechtliche Einordnung wird daher vorausgesetzt, dass das in Frage stehende Messkonzept rechtskonform ist.

Nachfolgend stellen wir vor dem Hintergrund der genannten Verfahrensfragen zunächst dar, welche Auswirkungen die Verweigerung oder Verzögerung der Umsetzung bestimmter Messkonzepte durch Netzbetreiber bzw. grundzuständige Messstellenbetreiber in der Praxis haben können, vgl. Ziffer 1-4. Insbesondere haben wir hierbei das Fallbeispiel in den Blick genommen, dass mehrere Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien (EE-Anlagen) hinter demselben Netzverknüpfungspunkt betrieben werden. Selbstverständlich sind daneben noch eine Vielzahl weiterer Konstellationen denkbar, in denen Praxisprobleme aufgrund der nicht erfolgten oder verspäteten Umsetzung von Messkonzepten auftreten.

Die rechtliche Würdigung der Verfahrensfragen erfolgt unter Ziffer 5, unser Fazit sowie ein Vorschlag zur Umsetzung unter Ziffer 6. und 7.

2. Netzanschluss mehrerer unterschiedlicher EEG Anlagen über einen Netzverknüpfungspunkt

Es kommt häufig vor, dass mehrere unterschiedliche Stromzeugungsanlagen über einen Netzverknüpfungspunkt den erzeugten Strom in das öffentliche Netz einspeisen.

Die Anlagen können sich sowohl in Bezug auf den Zeitpunkt der Errichtung und damit die Vergütungshöhe wie auch aufgrund deren örtliche Lage in Bezug auf die Stromerzeugungsmenge unterscheiden.

Als Voraussetzung für den Vergütungsanspruch haben Anlagenbetreiber verschiedene technische Voraussetzungen einzuhalten, vgl. etwa § 10b EEG 2023. Hierzu muss der Anlagenbetreiber eine fernauslesbare Messeinrichtung installieren. Entweder als Zählerstandgangmessung oder i.d.R. als registrierende Lastgangmessung. Diese erfasst die Strommenge je ¼-h.

Die Direktvermarkter und Stromverteilnetzbetreiber müssen die Ist-Einspeiseleistung abrufen und die Anlage abregeln können, vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 EEG.

3. Problematik

Der Stromverteilnetzbetreiber (VNB) installierte die Messeinrichtung immer auf der Spannungsebene vor dem Transformator (vergl. Bild 1).

Jede Erzeugungsanlage erzeugt zeitgleich eine unterschiedliche Strommenge. Diese ist abhängig von der unterschiedlichen Bewölkung, dem Schattenwurf, der Anlagen-Ausrichtung, der Windgeschwindigkeit, dem Wirkungsgrad, einer möglichen Anlagenstörung oder Regelung der Abregelung durch Direktvermarkter oder den Netzbetreiber im Falle einer unterschiedlichen EEG Vergütung zur Minimierung der Entschädigungszahlungen usw.

Die einzelnen Einspeiseanlagen werden jedoch auf der Spannungsebene nach dem Transformator angeschlossen. Die o.g. unterschiedlichen Einspeisemengen können separat nur dort erfasst und gemessen werden (siehe Bild 1 Zähler Z2 und Z3)

Der Netzbetreiber misst jedoch auf der Spannungsebene vor dem Trafo (siehe Bild 1 Zähler Z1) und teilt die erzeugten Strommengen leistungsanteilig auf die einzelnen Erzeugungsanlagen auf.

Im Gegensatz hierzu misst der Direktvermarkter die erzeugte Strommenge der einzelnen Anlagen auf der Basis der tatsächlich von jeder jeweiligen Anlage erzeugten und gemessenen Strommenge (siehe Bild 1 Zähler Z2 und Z3).

Somit kommt es zwangsweise zu abweichenden Strom-Verrechnungsmengen.

Weiterhin streben Direktvermarkter und Anlagenbetreiber zur Reaktion auf Strommarktsignale eine ferngesteuerte Leistungsregelung bzw. -reduzierung von Erzeugungsanlagen an, die nach Strommarktpreisen in Beziehung zum EEG-Vergütungssatz ausgewählt werden. Die Steuerung kann zwar zielgenau ausgeführt werden, die gezählten Energiemengen sind aber der

gesteuerten Anlage nicht korrekt zuzuordnen, wenn nur die Messung Z1 abrechnungsrelevant ist.

Die Abweichungen führen zu Ausgleichs- bzw. Regelenergiemengen, deren Kosten vom Direktvermarkter bzw. dem Anlagenbetreiber zu tragen sind.

Die verpflichtende Direktvermarktung führt in diesem Falle zu einer verringerten Einspeisevergütung im Vergleich zur Vergütung gemäß dem EEG.

Zusätzlich ist es für die Direktvermarkter unmöglich, die Einspeiseprognose mit der IST-Einspeisung in Übereinstimmung zu bringen. Der Bilanzkreis kann aufgrund der abweichenden Mengen nicht ausgeglichen werden.

Dies kann auch noch zu zusätzlichen Problemen bei der Bilanzkreisabrechnung (MaBiS) entsprechend der Vorgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) führen (vergl. auch die aktuelle Fassung BK6-24-174 (Beschluss vom 24.10.2024) u.a. ab Seite 44).

Schließlich ist auch der bilanzielle oder finanzielle Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen nicht verursachungsgerecht und damit nicht diskriminierungsfrei möglich, selbst wenn angeschlossen Erzeugungsanlagen einzeln angesteuert werden können, da der Ausgleich nur auf Basis der am Zähler Z1 zusammengezählten Energiemengen erfolgt.

4. Exkurs Messgenauigkeit / Umspannungs- und Übertragungsverluste

Um Missverständnisse zu vermeiden:

Es wird vorausgesetzt, dass die Messeinrichtung so errichtet bzw. ausgelegt wird, dass

1. jede ¼-h Messperiode aller verbauten Zähler exakt zur gleichen Zeit beginnt und endet.
2. Die Impulswertigkeit (Impulse/kWh) sowie die Anzahl der Hinterkommastellen des Stromzählers werden auf die Wandlerkonstante abgestellt.

Damit werden Lastsprünge je ¼-h vermieden und eine Verrechnung je ¼-h ermöglicht.

Dies gilt es insbesondere im Fall der Messung hoher Leistungen und bei der Messung auf Hochspannung, welche zu hohen Wandlerfaktoren führt.

Durch die Messung der einzelnen Erzeugungsanlagen auf der nachgelagerte Spannungsebene, werden (Transformator-) Verluste nicht erfasst.

Diese können jedoch einfach, zeitgleich, ermittelt und dem jeweiligen Einspeiser zugeordnet werden.

Grundlage ist das Prinzipschaltbild siehe Bild 1.

Das Prinzipschaltbild gilt sinngemäß auch für Windenergieanlagen. In Falle von Windenergieanlagen sind die PV Anlagen 1 und 2 durch Windenergieanlagen zu ersetzen.

Prinzipschaltbild am Beispiel von PV Anlagen

Beispiel: 110 kV od. MS z.B. 20 kV

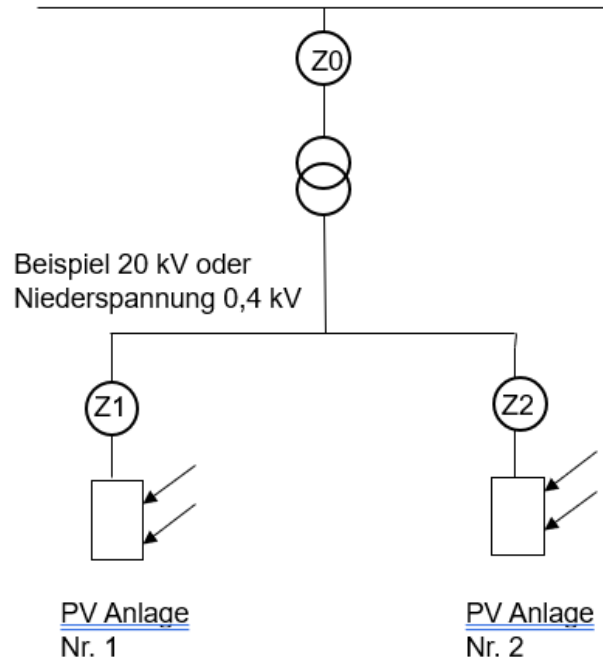


Bild 1

Ermittlung und Zuordnung der Elektroenergie-Verluste bei Einspeisung je ¼-h:

Summe Erzeugung = PV1 $Z2_{(2.8.0)}$ + PV2 $Z3_{(2.8.0)}$)

Summe Verluste = Summe Erzeugung – $Z0_{(2.8.0)}$

PV1 Verlust = Summe Verluste x PV1 Erz $Z1_{(2.8.0)}$ / Summe Erzeugung

PV2 Verlust = Summe Verluste x PV2 Erz $Z2_{(2.8.0)}$ / Summe Erzeugung

PV1 Einspeisung = PV1 Erz $Z1_{(2.8.0)}$ – PV1 Verlust

PV2 Einspeisung = PV2 Erz $Z2_{(2.8.0)}$ – PV2 Verlust

*2.8.0 = Obis Kennzahl (Messkanal des Zählers)

Sind mehr als 2 Erzeugungsanlagen d.h. x Anlagen zu berücksichtigen so gilt:

Summe Erzeugung = $\sum_{n=1}^x Z_x (2.8.0)$

MS = Mittelspannung

5. Rechtliche Bewertung

a) **Ausgangsfrage: Verstößt die Ablehnung eines im Übrigen rechtskonformen Mess- und Abrechnungskonzepts durch den Netzbetreiber gegen seine gesetzlichen Pflichten, insb. Abnahmepflicht nach § 11 Abs. 1 EEG 2023 bzw. § 3 Abs. 2 KWKG 2025?**

Ein Verstoß liegt vor, wenn der Netzbetreiber durch die Ablehnung des Mess- und Abrechnungskonzepts die gesetzlich geschuldete Abnahme/Übertragung/Verteilung des angebotenen Stroms (oder ggf. auch die kaufmännische Abnahme) ganz oder teilweise verhindert, verzögert oder von unzulässigen Zusatzbedingungen abhängig macht.

Im Einzelnen:

§ 11 EEG 2023 ist eine der zentralen Regelungen des EEG 2023 (vgl. AOT/Altrock § 8 Rn. 4). Zweck des § 11 EEG 2023 ist die Sicherung der unverzüglichen und vorrangigen Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien durch die Netzbetreiber.

Die Abnahme des erzeugten Stroms umfasst zum einen alle physikalischen Vorgänge, die erforderlich sind, um den in der Anlage erzeugten Strom in das Netz einzuspeisen und weiterzuleiten. Daneben ist der Netzbetreiber in den Fällen der Inanspruchnahme der Einspeisevergütung nach § 21 EEG 2023 auch zur kaufmännischen Abnahme verpflichtet, was bedeutet, dass er den Strom erwerben und in seinen Bilanzkreis aufnehmen muss.

§ 11 Abs. 1 EEG 2023 verpflichtet Netzbetreiber vorbehaltlich abweichender Vorgaben, den gesamten Strom, der in einer Veräußerungsform nach § 21b Abs. 1 veräußert wird, „unverzüglich vorrangig physikalisch abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen“. Zudem gilt in Fällen des Anspruchs nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG (EEG-Einspeisevergütung) zugleich die Pflicht auch für die „kaufmännische Abnahme“.

Lehnt der Netzbetreiber ein rechtskonformes Messkonzept dennoch ab und knüpft er daran (ausdrücklich oder faktisch) die tatsächliche Einspeisung von erzeugten Strommengen oder verhindert er die bilanzielle/kaufmännische Abnahme, wirkt die Ablehnung als faktische Abnahmeverweigerung.

Vor diesem Hintergrund ist auch bereits anerkannt, dass Netzbetreiber spezifische Messkonzepte nicht ohne Weiteres zur Voraussetzung der Stromabnahme machen dürfen: In einem Schiedsspruch der Clearingstelle EEG|KWKG wird ausdrücklich herausgearbeitet, dass ein „mit dem Netzbetreiber abgestimmtes Messkonzept grundsätzlich keine Voraussetzung“ für

EEG-Vergütung bzw. Netzanschluss ist, vgl. Schiedsspruch 2021/28-IX. Das spricht (erst recht) gegen eine Praxis, ein *rechtskonformes* Konzept allein deshalb abzulehnen, weil es nicht dem „Wunsch- oder Standardkonzept“ des Netzbetreibers entspricht, und daraus eine Abnahme bzw. Vergütungsverweigerung abzuleiten.

Parallel hierzu verpflichtet § 3 Abs. 2 KWKG 2025 Netzbetreiber – vorbehaltlich § 13 EnWG – den in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugten KWK-Strom „unverzüglich vorrangig physikalisch abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen“. Wird ein rechtskonformes Mess- und Abrechnungskonzept abgelehnt und führt dies (faktisch) dazu, dass Einspeisung und oder Abnahme nicht oder nicht unverzüglich erfolgt, liegt dementsprechend auch hier ein Pflichtverstoß nahe, weil § 3 Abs. 2 KWKG 2025 als Vorbehalt nur § 13 EnWG nennt.

Die Ablehnung eines rechtskonformen Mess- und Abrechnungskonzepts kann damit einen Verstoß gegen die Abnahmepflicht nach § 11 Abs. 1 EEG 2023 bzw. § 3 Abs. 2 KWKG 2025 darstellen, wenn sie zu einer (teilweisen) Abnahme- bzw. Einspeiseverhinderung, -verzögerung oder zu einer unzulässigen Bedingung der Abnahme führt. Funktional einer Abnahmeverweigerung gleichzustellen ist vor diesem Hintergrund die Vereitelung der Abnahmewirkung. So ist die Ziel- und Funktionserwartung an den Betrieb einer Anlage regelmäßig, dass ihr Betrieb wirtschaftlich realisiert werden kann. Beeinträchtigungen, die die Nutzung der Anlagen zur Erfüllung dieses Zwecks verhindern, sind daher immer wesentlich. In der Praxis kann damit die Ablehnung eines spezifischen Messkonzepts, auch wenn physikalisch Strom („mittels“ eines anderen Messkonzepts) abgenommen wird, dazu führen, dass trotz physischer Einspeisung die Abnahme- und Vergütungsfolgen nicht eintreten. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie der oben beispielhaft dargestellte Fall der Einspeisung mehrerer Anlagen über den gleichen Netzverknüpfungspunkt – vom Netzbetreiber eine separate Messung der von den einzelnen Anlagen erzeugten Strommengen nicht umgesetzt wird. Die Berücksichtigung der konkreten, anlagenspezifischen anzulegenden Werte ist somit, wie dargestellt, abrechnungsseitig nicht möglich. Die wirtschaftlichen Anreize und Chancen, welche aufgrund der unterschiedlichen anzulegenden Werte von Anlage zu Anlage variieren, werden aufgrund der lediglich messbaren „Mittelvergütung“ nicht beim Anlagenbetreiber wirksam. Die wirtschaftliche Abnahmewirkung der einzelnen Anlagen wird damit in Bezug auf die Werthaltigkeit des in der jeweiligen Anlagen erzeugten Stroms beschnitten. Wie ebenfalls obenstehend dargestellt, entstehen für den Anlagenbetreiber im schlechtesten hierdurch sogar zusätzliche Kosten, die er selber zu tragen hat.

aa) bejahendenfalls: unter welchen Voraussetzungen?

Ein Abnahmepflichtverstoß ist zu bejahen, wenn

- (1) ein gesetzlicher Abnahmeanspruch besteht,
- (2) das Mess-/Abrechnungskonzept rechtskonform ist (unterstellt),
- (3) die Ablehnung keine tragfähige gesetzliche Rechtfertigung hat und
- (4) die Ablehnung kausal zu einer faktischen Beeinträchtigung der Abnahme oder – im EEG-Vergütungsfall – der kaufmännischen Abnahme führt bzw. funktional verhindert wird, dass die Realisierung der Abnahmewirkung (Erzielung einer spezifischen Vergütung) erreicht wird.

bb) Inwieweit sind § 20 Abs. 2 sowie ggf. § 20b Abs. 2 Nr. 1, 2 EnWG hierbei zu berücksichtigen? Insbesondere: Inwieweit kann die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen (ohne Netzkapazitätsfragen) nicht möglich oder zumutbar sein?

§ 20 Abs. 2 EnWG ist zu berücksichtigen, weil die Ablehnung eines Mess- und Abrechnungskonzepts regelmäßig auch als (Teil-) Verweigerung bzw. Einschränkung des Netzzugangs oder der Netzzugangsabwicklung verstanden werden kann. Eine Verweigerung ist danach nur zulässig, wenn der Netzbetreiber nachweist, dass der Netzzugang aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung des Zwecks des § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist; zudem bestehen konkrete Form-/Mitteilungspflichten.

Im Einzelnen:

§ 20 Abs. 2 EnWG verlangt ausdrücklich den Nachweis der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit. Eine Ablehnung ist außerdem in Textform zu begründen und der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Der Netzbetreiber kann eine Ablehnung dementsprechend nicht auf bloße „pauschale Hinweise“ stützen, ohne konkret darzulegen, warum gerade das vom Anlagenbetreiber vorgeschlagene, rechtskonforme Konzept den Netzzugang objektiv unmöglich macht oder unzumutbar ist – und warum mildere Mittel (Übergangslösungen/Standardprozesse/temporäre Ersatzwertbildung) ausscheiden.

§ 20 Abs. 2 EnWG kann die Ablehnung eines rechtskonformen Messkonzepts damit nur in engen Ausnahmefällen tragen.

§ 20b Abs. 2 Nr. 1, 2 EnWG ist vor diesem Hintergrund ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen, weil der Gesetzgeber die Bestellung, Änderung oder Abbestellung von

Zählplananordnungen und Verrechnungskonzepten ausdrücklich als Mindestgegenstand der bundesweit einheitlichen Netzzugangsplattform und damit als regulären Teil der Netzzugangsabwicklung ausgestaltet hat. Nach § 20b Abs. 2 EnWG muss über die Netzzugangsplattform mindestens der Austausch zur erstmaligen Bestellung, Änderung oder Abbestellung von Zählplananordnungen (Nr. 1) und Verrechnungskonzepten (Nr. 2) gewährleistet werden. Systematisch korrespondiert dies mit der Regelung in § 20 Abs. 3 Nr. 2a EnWG, der der Regulierungsbehörde ausdrücklich die Möglichkeit zum Erlass von Regelungen zur massengeschäftstauglichen Bestellung, Änderung oder Abbestellung erforderlicher Zählplananordnungen und Verrechnungskonzepte als Teil der Netzzugangsabwicklung einräumt.

Das spricht nach unserem Dafürhalten deutlich dafür, dass Mess- und Abrechnungskonzepte aus Sicht des Gesetzgebers nicht als „freiwillige Sonderleistung“ verstanden werden sollen, sondern als etwas, das Netzbetreiber grundsätzlich prozessual ermöglichen *müssen*. Dementsprechend müssen „betriebsbedingte Gründe“ im Sinne von § 20 Abs. 2 EnWG eine deutlich höhere Qualität haben als der bloße Verweis auf interne Präferenz oder Tool-Limitierung etc.

2. Ist der grundzuständige Messstellenbetreiber berechtigt, ein im Übrigen mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbares Mess- und Abrechnungskonzept abzulehnen, das von dem bzw. der Anlagenbetreibenden gewünscht wird? Bejahendenfalls: Unter welchen Voraussetzungen?

Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist zur Ablehnung nicht berechtigt, soweit das gewünschte Mess- und Abrechnungskonzept

- 1) zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben des Messstellenbetriebs gehört und/oder
- 2) eine vom Gesetz als Standardleistung oder als verlangbare Zusatzleistung ausgestaltete Leistung betrifft.

Eine Ablehnung kommt nur in gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Ausnahmefällen in Betracht.

Im Einzelnen:

Nach § 3 Abs. 1, 2 MsbG ist der Messstellenbetrieb grundsätzlich Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers und umfasst u.a. Einbau, Betrieb und Wartung, mess- und eichrechtskonforme Messung, Messwertaufbereitung sowie form- und fristgerechte Datenübertragung – ausdrücklich einschließlich Standard- und Zusatzleistungen nach § 34 MsbG.

§ 34 Abs. 1 MsbG definiert den Mindestumfang der Standardleistungen beim Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen (iMSys) (und ggf. Steuerungseinrichtung). Dazu zählen insbesondere die gesetzlich oder behördlich festgelegten Prozesse und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation sowie die Erfüllung weiterer Pflichten aus BNetzA-Festlegungen (u.a. zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder Bilanzierung). Ein „rechtskonformes Mess- und Abrechnungskonzept“, das gerade diese Standardprozesse abbildet, ist damit typischerweise nicht disponibel, sondern entspricht den oben genannten Leistungspflichten.

Wenn das gewünschte Konzept Leistungen verlangt, die weder Standardleistungen nach § 34 Abs. 1 MsbG noch verlangbare Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG sind, sondern (allenfalls) „freiwillige“ Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG betreffen, dürfte eine Ablehnung des Messstellenbetreibers allerdings möglich sein. Denn § 34 Abs. 3 MsbG stellt klar, dass Messstellenbetreiber weitere Zusatzleistungen *nach eigenem Ermessen* anbieten können. Soweit ein Konzept also Komponenten enthält, die nur in diesen Ermessensbereich fallen, besteht kein gesetzlicher Kontrahierungs- oder Erfüllungszwang.

Anders ist allerdings der Fall zu bewerten, dass der Anlagenbetreiber eine verlangbare Zusatzleistung nach § 34 Abs. 2 MsbG umzusetzen wünscht.

Diesbezüglich darf eine Ablehnung nur insoweit erfolgen, wie die Leistung aus technischen Gründen nicht möglich ist oder eine Befreiung nach § 31 Abs. 1 MsbG eingreift; zudem ist die Ablehnung in Textform nachvollziehbar zu begründen. Insofern enthält § 34 Abs. 2 MsbG eine ausdrückliche, eng formulierte Ablehnungsregel. Erforderlich ist für eine Ablehnung eine technische Nichtleistbarkeit (jedenfalls bis zur Beseitigung des Hindernisses) oder ein gesetzlicher Befreiungstatbestand. Die Gründe für die Verweigerung hat der Messstellenbetreiber nachvollziehbar in Textform zu begründen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir auch noch einmal betonen, dass das EEG 2023 außerhalb der hier nicht gegenständlichen Rechtmäßigkeitsanforderungen dem Anlagenbetreiber keine zwingenden Vorgaben in Bezug auf die Nutzung bestimmter Messkonzepte macht. Zu nennen sei hier etwa die Regelung in § 24 Absatz 3 EEG 2023.

Hiernach können Anlagenbetreiber Strom aus mehreren Anlagen der „gleichen“ erneuerbaren Energie über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden.

Dies wird allerdings so ausgelegt, dass Anlagenbetreiber das Wahlrecht haben, ob sie gemeinsame *oder* separate Zähleinrichtungen nutzen wollen (vgl. BeckOK EEG/Wiemer, 18. Ed. 1.11.2025, EEG 2023 § 24 Rn. 73; sowie auch Clearingstelle EEG|KWKG, Empfehlung 2020/7-IX, 25.9.2020, Rn. 24;). Es obliegt damit allein dem Anlagenbetreiber, von diesem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Dementsprechend folgt aus dieser Möglichkeit gerade kein Zwang, dass die Anlagenbetreiber eine leistungsanteiligen Aufteilung akzeptieren müssten.

Somit dürfen die Anlagenbetreiber darauf bestehen, dass die Abrechnung auf der Basis der tatsächlich gemessenen Werte erfolgt. Spezifisch für den gemeinsamen Betrieb von Solaranlagen kann der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG unter bestimmten Voraussetzungen auch für einen pauschalen Anteil an den eingespeisten Strommengen geltend gemacht werden, vgl. die Regelung in § 19 Absatz 3 EEG 2023. Auch diese ist insofern aber ausdrücklich als Ausnameregung und zudem als „kann“ Regelung ausgestaltet, die ausdrücklich die Wahlmöglichkeit des Anlagenbetreibers unangetastet lässt.

Die Abrechnung/Messung auf der Basis tatsächlich erzeugter Energiemengen dient dazu, dass Bilanzkreisabweichungen aufgrund unterschiedlicher Messungen vermieden werden.

Zusätzliche Regelennergiekosten treten nicht auf.

Ebenso wird tritt kein zusätzlicher Regelennergiebedarf der Netzbetreiber je ¼-h auf (vergl. die Vorgaben der BNetzA).

6. Fazit

Legt der Betreiber oder der wettbewerbliche Messstellenbetreiber (wMSB) ein gesetzlich konformes Messkonzept vor, so hat der Netzbetreiber diesem zustimmen und dieses umzusetzen.

7. Umsetzung

In der Praxis verzögern VNB oft die Umsetzung.

Somit ist dem Netzbetreiber aufzuerlegen, dass dieser das vom Betreiber gewünschte rechtlich zulässige Messkonzept ab der Inbetriebnahme der Anlage umsetzt.

Im Falle dass die Messung/Abrechnung während des Betriebs geändert werden soll, ist der VNB dazu zu verpflichten, dieses analog der Änderung der Vermarktungsform innerhalb von 4 Wochen das Messkonzept umzusetzen bzw. diesem so rechtzeitig zuzustimmen, dass die Änderung analog dem Wechsel den vorgeschriebenen Fristen zur Änderung der Vermarktungsform gemäß § 21c Abs. 1 EEG2023 vollzogen werden kann.

Eine Änderung des Messkonzepts z.B mit Ergänzungen der Messung Z0 um die nachgelagerten Messung z.B. Z1, Z2, Zx kann erforderlich werden, wenn z.B. je Anlage unterschiedliche wMSB eingesetzt werden,

das Eigentum oder der Betrieb der jeweiligen Anlage auf eine andere juristische oder natürliche Person übertragen wird, die Vermarktungsform für eine Anlage geänderte wird, die Fahrweise einer Anlage geändert wird usw.